

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2025



A) Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bestimmungen sind vereinbarter Vertragsinhalt sämtlicher von uns zu erbringender Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Gegebenenfalls abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit.
3. Alle mündlichen Absprachen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
4. Wir sind berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen durch Dritte erbringen zu lassen.
5. Ist die Erbringung der Leistung unmöglich, insbesondere aus Gründen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs, so sind wir von der Leistungspflicht befreit.
6. Unsere Leistungsbeschreibung ist Bestandteil eines jeden mit uns zustande kommenden Vertrags

§2 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere die Benennung einer Kontaktperson (i.d.R. Bewohner) sowie die Adressen der Liegenschaften.
2. Der Kunde hat den Bewohnern einer Liegenschaft die vereinbarten Termine zur Durchführung der vertragsgemäßen Arbeiten rechtzeitig mitzuteilen, sofern wir nicht ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut wurden.
3. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Liegenschaften, sowie Montage- und Wartungsstellen für unsere Mitarbeiter frei zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, so sind wir berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Ist keine Terminabsprache mit den Mietern möglich, ist der Auftragnehmer von seiner Pflicht entbunden.

§3 Preise und Gebühren

1. Die Preise für Waren, Lieferung, Montage und Inspektion ergeben sich aus dem mit den Kunden geschlossenen Vertrag und den beigefügten Anlagen.
2. Wir behalten uns Preisanpassungen bei Serviceverträgen vor. Diese geschehen aufgrund sich ändernder preisbildender Faktoren (z.B. Lohn-, Material- und Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, sonstige Abgaben und Gebühren).

3. Preisanpassungen sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss möglich und werden dem Kunden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
4. Der Kunde hat bei Preisanpassungen ein Sonderkündigungsrecht des geschlossenen Servicevertrages.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von fünf Werktagen ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
2. Eingehende Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung.
3. Eine Aufrechnung des Kunden mit etwaigen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
4. Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu begleichen.

§5 Gewährleistung

1. Binnen einer Woche nach Lieferung von Waren oder der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, in jedem Fall aber bei Abnahme der Leistung, hat der Kunde, sofern er Kaufmann ist, alle erkennbaren Mängel schriftlich bei uns zu rügen. Ist der Kunde kein Kaufmann, so trifft obenstehendes auf alle offensichtlichen Mängel zu. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung oder sonstige Leistung insoweit als mangelfrei.
2. Versteckte Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Kaufleuten steht dieses Recht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung der Ware bzw. nach Beendigung der Arbeiten durch unsere Mitarbeiter zu.
3. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, sofern der Mangel daher rührt, dass die gelieferten Waren nicht der Betriebsanleitung entsprechend genutzt und/oder bedient wurden. Auch ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde die Waren unsachgemäß behandelt und/oder eigenmächtig den Mangel zu beseitigen versucht hat.
4. Bei Kauf und Montage von Rauchwarnmeldern beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, sofern der Kunde uns mit der regelmäßigen Inspektion der entsprechenden Geräte beauftragt hat. Besteht kein Servicevertrag, so entsprechen Gewährleis-

tungsfristen grundsätzlich den gesetzlichen Mindestanforderungen, bzw. der vom Hersteller genannten Dauer.

§6 Haftung

1. Schadenansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware und/oder erbrachten Werk- und Dienstleistung sind ausgeschlossen, sofern der Kunde seiner Anzeigepflicht gem. AGB A) §5 Nr. 1 und 2 nicht nachgekommen ist.
2. Des Weiteren haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die genannten Regelungen zum Schadenersatz gelten auch für die Folgen eines Brandes. Gleiches gilt, wenn Rauchmelder, Funkverbindungen und Zusatzausstattungen zum Zeitpunkt des Brandes nicht funktionsbereit sein sollten, egal aus welchem Grunde.
4. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.
5. Für Überschreitungen gesetzlicher Fristen aufgrund von Unzugänglichkeit von zu inspizierenden Geräten oder Montagestellen sind wir nicht haftbar.
6. Für Schäden, die während und/oder durch die Montage- oder Servicearbeiten entstehen – insbesondere aufgrund von ungeeigneter Bausubstanz – übernehmen wir keine Haftung.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Waren bleiben, sofern der Kunde Kaufmann ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen gegen diesen, unser Eigentum. Ist der Kunde kein Kaufmann, so bleibt die Ware unser Eigentum, bis der volle Kaufpreis, einschließlich aller Nebenkosten beglichen ist.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde darf über die Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen.
4. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Waren an uns zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ab.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2025



§8 Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle mit uns geschlossenen Verträge betreffende Streitigkeiten ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

3. Wir sind zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Wir werden diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber spätestens 30 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Die Zustimmung durch den Auftraggeber gilt als erteilt, wenn die Ablehnung nicht vor dem genannten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber uns in Textform eingegangen ist. Wenn der Auftraggeber mit den Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein fristloses und kostenfreies Kündigungsrecht zu.

B) Datenschutz

§1 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Wir erheben personenbezogene Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten sowie zur Direktwerbung.

2. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung von Verträgen erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

3. Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung der Genehmigung zur Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten (z.B. Mieter) an uns. Bei Erhalt personenbezogener Daten Dritter setzen wir die erteilte der Genehmigung durch ebendiese Dritten voraus.

§2 Datenweitergabe

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzli-

cher Vorschriften oder zur Auftrags Erfüllung erforderlich. Im Rahmen der Auftrags Erfüllung können Daten ggf. an Lieferanten (zur Materialanlieferung), von uns beauftragten Subunternehmern, Steuerberatern und andere, für innerbetriebliche Zwecke unabdingbare, Partnerunternehmen weitergegeben werden.

§3 Löschung der Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

§4 Rechte des Kunden

1. Unsere Kunden, sowie nachgelagerte Personen, von denen wir Daten verarbeiten, haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

Rundum Rauchmelder
Jannes Böhm, Niklas Josten GbR
Bachemer Str. 66
50931 Köln
Tel: 0221-66993813
info@rundum-rauchmelder.de
www.rundum-rauchmelder.de

Leistungsbeschreibung

Gültig ab 01.01.2025



A) Montage von Rauchwarnmeldern

§1 Montage

1. Rauchwarnmelder werden durch uns i.d.R. per Schraube und Dübel montiert. Insofern erklärt sich der Kunde mit an der entsprechenden Stelle der Liegenschaft erforderlichen Bohrungen einverstanden.

2. Die alternative Befestigung der Rauchwarnmelder per Klebmontage kann von uns nach eigenem Ermessen gewählt werden, es sei denn, eine anderweitige Form der Befestigung wurde vorher schriftlich vereinbart. Sofern die Klebmontage vom Kunden ausdrücklich beauftragt wird, übernehmen wir keine Haftung für den dauerhaften Halt der Klebung und ggf. auftretende Folgeschäden an der Liegenschaft.

3. Wir montieren bis zu einer maximalen Deckenhöhe von 3,50 Meter. Die Montage an höheren Decken bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

4. Die Montage der Rauchwarnmelder erfolgt nach der zum Montagezeitpunkt gültigen Fassung der DIN 14676. Sofern der Kunde nichts anderes bestimmt, werden sämtliche Wohn- und Schlafräume, sowie Räume mit ähnlicher Nutzung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Sofern nicht anders vereinbart, werden Küchen, Nass- und Abstellräume, sowie Treppenhäuser und Garagen nicht ausgestattet, es sei denn, es handelt sich um Fluchtwege von Aufenthalts- oder Schlafräumen.

5. Die endgültige Anzahl der zu montierenden Geräte ergibt sich erst während der Montagearbeiten und kann nachträglich vom Kunden nicht beanstandet werden, es sei denn, eine vertragswidrige Montage kann nachgewiesen werden.

6. Eine Ausstattung mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern und/oder die Ausstattung mit Warneinrichtungen für wahrnehmungsbeeinträchtigte Personen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung.

7. Der Kunde ist letztlich für die gesetzeskonforme Ausstattung der Liegenschaft verantwortlich. Eine Übertragung der Verantwortung der Verkehrssicherheit der Liegenschaft an den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, auch nach Erbringung unserer Dienstleistungen. Sofern uns die Ausstattung nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich ist, werden wir den Kunden davon im Montagebericht in Kenntnis setzen.

8. Dem unmittelbaren Besitzer der jeweiligen Liegenschaften / Wohn- oder Gebäudeeinheiten werden eine Bedienungsanleitung der eingesetzten Rauchwarnmelder in deutscher Sprache ausgehändigt, sowie der grundlegende Umgang mit den Rauchwarnmeldern erläutert. Im Falle eines Nutzerwechsels hat der Kunde für die Einweisung der neuen Nutzer im Umgang mit den montierten Rauchwarnmeldern Sorge zu tragen.

§2 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Montage aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, wird ein zweiter Montagetermin mit dem Kunden vereinbart, welcher mindestens 8 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen später liegt. Von diesen Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.

2. Die vertraglich vereinbarten Fahrtkosten beinhalten eine einmalige Anfahrt. Zusätzliche Anfahrten werden gesondert in Rechnung gestellt.

B) Rauchwarnmelder-Service allgemein

§1 Inspektion

1. Die gesetzliche, Inspektion umfasst die nach der aktuellen DIN 14676 vorgeschriebenen Teilausführungen. Ein Batteriewechsel ist nicht Bestandteil der regulären Servicetätigkeit und wird nur bei Bedarf als kostenpflichtige Zusatzleistung ausgeführt.

2. Für jede Liegenschaft, in der unser Service ausgeführt wurde, wird dem Kunden eine technische Dokumentation ausgestellt. Diese enthält alle zum Zeitpunkt der (Erst-) Inspektion / Montage verfügbaren, relevanten Informationen zu den montierten Rauchwarnmeldern, wie Montagedatum, Service- und Austauschdokumentation und ggf. Besonderheiten der Liegenschaft. Diese Dokumentation dient im Brandfall als Nachweis der Erfüllung spezifischer Verkehrssicherungspflichten und ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren.

C) Servicevertrag

§1 Inspektion

1. Über die unter B) §1 genannten Bestimmungen hinaus gelten für beauftragte Serviceleistungen die nachfolgenden Regelungen.

2. Sollten wir feststellen, dass ein oder mehrere Geräte defekt sind, werden diese vor Ort ausgetauscht. Sofern die Ursache des Defekts außerhalb der vom Hersteller oder durch uns gewährten Gewährleistungsfristen liegt oder nicht durch uns verursacht

wurde, berechnen wir die Lieferung und Montage neuer Geräte zum aktuellen Listenpreis.

3. Eine Gewährleistung für Waren, welche nicht durch uns beschafft wurden, ist ausgeschlossen.

4. Für die Instandhaltung zwischen den Serviceintervallen ist der Kunde verantwortlich.

§2 Terminkoordination

1. Sofern wir mit der Koordination der Servicetermine beauftragt wurden, geschieht diese entsprechend dem folgenden Vorgehen: Wir übermitteln eine Terminankündigung pro Wohneinheit/Auftrag an die vom Auftraggeber benannte(n) Kontaktperson(en) mit der Bitte um Kontaktaufnahme im Falle eines Terminkonfliktes. Ist der Zugang zur Wohnung am benannten Termin nicht möglich, wird für die jeweilige Wohneinheit/Auftrag mindestens ein Ersatztermin übermittelt.

Treten erneut Terminkonflikte auf, übermittelt der Auftragnehmer mindestens drei weitere Terminvorschläge. Abweichend davon werden bei Sammelterminen mit mehreren Wohneinheiten (z.B. Mehrfamilienhäuser) keine drei Termine, sondern lediglich ein dritter Termin übermittelt.

Ist weiterhin keine terminliche Absprache möglich oder konnte kein Kontakt zu den Nutzern hergestellt werden, gilt die Terminkoordination als gescheitert.

Terminankündigungen können sowohl telefonisch, per Mail, postalisch oder per Aushang erfolgen. Termine, welche postalisch oder durch Aushänge angekündigt werden gelten auch ohne Bestätigung als vereinbart, es sei denn, der Nutzer setzt uns mindestens zwei Werkzeuge vor dem Termin über die Notwendigkeit eines Ersatztermins in Kenntnis.

2. Im Falle einer gescheiterten Terminkoordination gilt die Leistung der Terminkoordination dennoch als erbracht. Der Auftraggeber wird von uns schriftlich über den Sachverhalt informiert und hat für das Zustandekommen eines Servicetermins Sorge zu tragen.

§3 Mitwirkung des Kunden

1. Bei baulichen Veränderungen und/oder geänderten Raumnutzungen, welche eine Neumontage eines oder mehrerer Rauchwarnmelder erforderlich machen, sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird zeitnah ein Termin zur Neumontage verein-

Leistungsbeschreibung

Gültig ab 01.01.2025



bart. Die Kosten werden dem Kunden entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

2. Sollten zwischen den Serviceintervallen ein oder mehrere Rauchwarnmelder Störungen anzeigen und auch mit Hilfe der Bedienungsanleitung nicht wieder in funktionstüchtigen Zustand versetzt werden können, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir werden innerhalb von 7 Werktagen einen Termin zur Störungsbeseitigung mit dem Kunden vereinbaren.

3. Stellt sich heraus, dass keine Störung vorliegt, die Störung durch unsachgemäße Behandlung oder in sonstiger Weise schuldhaft vom Kunden verursacht wurde, behalten wir uns vor, die Servicekosten in Rechnung zu stellen.

4. Im Falle eines Nutzerwechsels oder eines Verkaufs von zu betreuenden Wohneinheiten sind wir durch den Kunden entsprechend zu informieren.

§4 Vertragsabschluss und Laufzeit

1. Die Laufzeit des Servicevertrages beginnt mit Montage der Geräte oder, sofern die Montage nicht durch uns durchgeführt wird, mit dem Datum der Erstinspektion.

2. Die Dauer des Vertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

3. Bei unberechtigter Kündigung seitens des Kunden sind wir berechtigt unsere Leistung einzustellen und 70% der bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung unverzüglich einzufordern. Der Verkauf einer Liegenschaft berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§5 Rechnungsstellung

Nach Abschluss der Servicearbeiten erfolgt eine jährliche Gesamtrechnung entsprechend dem entstandenen Aufwand. Bei mehreren Objekten oder nicht durch uns zu verantwortenden Verzögerungen können bereits vor Abschluss der Arbeiten Teilausführungen in Rechnung gestellt werden.

§6 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Servicetätigkeiten aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen können, wird dem Kunden ein zweiter Servicetermin angeboten, welcher mindestens 8 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen später liegt. Von diesen

Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.

2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, in irgendeiner Weise funktionsrelevant auf die Rauchwarnmelder einzuwirken. Dies beinhaltet insbesondere die Montage/Demontage, das Manipulieren und/oder überstreichen der Geräte. Das zwischenzeitliche Entfernen der Geräte aus der Montageplatte zu Inspektionszwecken, Beseitigung von Störungen oder bei Renovierung ist davon ausgenommen.

3. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für die Einsatzbereitschaft der Rauchwarnmelder innerhalb der Serviceintervalle.

§7 Service bei Geräten, welche nicht durch uns montiert wurden

1. Die Inspektion von Geräten, welche nicht von uns beschafft und/oder montiert wurden, erfordert eine Bestandsaufnahme vor Beginn des Vertragsverhältnisses. Im Zuge dieser Bestandsaufnahme werden die Liegenschaften ggf. derart umgerüstet, dass eine Ausstattung nach DIN 14676 gewährleistet ist. Defekte oder nicht ordnungsgemäße montierte Geräte werden durch unsere Mitarbeiter ausgetauscht.

2. Die Auswahl der Geräte, bzgl. Hersteller und Fabrikat obliegt uns, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Der hierfür anfallende Aufwand wird dem Kunden entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Erst nach erfolgter Bestandsaufnahme und erfolgreicher Umrüstung der Liegenschaft kommt ein Vertragsverhältnis über unseren regelmäßigen Rauchwarnmelder-Service zustande.

4. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen, insbesondere Informationen zu den installierten Geräten, zum Datum des Einbaus und zur beauftragten Firma oder Privatperson zur Verfügung zu stellen.

D) Ferninspektion gem. DIN 14676 Abschnitt 6.2.3.3, Verfahren C

1. Abweichend und/oder ergänzend zu den Abschnitten A, B und C gilt für die Inspektion von Rauchwarnmeldern gem. DIN 14676 Abschnitt 6.2.3.3, Verfahren C (Ferninspektion per über Funk, ggf. Walk-by-Verfahren) die nachfolgenden Regelungen:

2. Die von uns eingebauten Geräte prüfen regelmäßig und automatisch, ob das Gerät noch montiert ist, die technische Bereitschaft und Funktionsfähigkeit der Komponenten gegeben ist

sowie das Umfeld des Gerätes im Radius 0,5m frei ist (Umfeldkontrolle).

3. Ist es nicht möglich, eine hindernisfreie Umgebung im Radius von 0,5m zu gewährleisten (z.B. in schmalen Fluren), reduziert die Hinderniserkennung den Erfassungsradius entsprechend. In Ausnahmefällen kann dies zu einer vollständigen Abschaltung der Umfeldkontrolle führen und eine jährliche Vor-Ort Inspektion erforderlich machen. In diesem Fall informieren wir den Auftraggeber entsprechend und führen die jährliche Inspektion gem. unserer aktuellen Preisliste für Inspektionen vor Ort durch.

4. Alarme werden nicht unmittelbar an uns weitergeleitet. Die etwaige Alarmierung von Rettungskräften obliegt demzufolge den Personen, die die Alarmsignale hören. Dies sind i.d.R. die Bewohner der entsprechenden Wohneinheiten.

5. Die regelmäßige Inspektion wird unsererseits mindestens jährlich (+/- 3 Monate) per Fernauslese durchgeführt. Die Wohneinheiten werden dabei nicht betreten, eine Inaugenscheinnahme findet i.d.R. nicht statt.

6. Sollte sich aus der Ferninspektion Handlungsbedarf ergeben, ergreifen wir eigenständig geeignete Maßnahmen, z.B. Sichtprüfungen vor Ort, Versetzung und/oder Austausch vorhandener oder Montage zusätzlicher Geräte.

7. Sofern ein Betreten der Wohnung erforderlich ist, gelten diesbezüglich die Bestimmungen zur Mitwirkung des Auftraggebers (AGB §2 Nr. 3) sowie im Falle eines Servicevertrages die Bestimmungen zur Terminkoordination (Abschnitt C, §2).

8. Sofern Dienstleistungen vor Ort erforderlich sind, deren Anlass nicht durch uns verschuldet oder durch die Gewährleistung abgedeckt ist, werden diese gem. der aktuellen Preisliste abgerechnet.

9. Nach durchgeführter Ferninspektion wird dem Auftraggeber eine entsprechende Dokumentation unserer Tätigkeiten gem. Abschnitt B, §1 Nr. 2 ausgestellt.

Rundum Rauchmelder
Jannes Böhm, Niklas Josten GbR
Bachemer Str. 66
50931 Köln
Tel: 0221-66993813
info@rundum-rauchmelder.de
www.rundum-rauchmelder.de